

260159

H/24

2

Sonderabdruck aus den «Mitteilungen des Musealvereines für Krain», 1905.

Ein Protokoll der Stadt Stein in Krain aus den Jahren 1502/03.

Herausgegeben aus dem Nachlasse weiland Professor Dr. Wladimir Levec und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von A. Luschin v. Ebengreuth.

Im handschriftlichen Nachlasse meines der Wissenschaft wie dem Leben vorzeitig entrissenen Schülers und Kollegen, Professors Dr. Wladimir Levec, befand sich die verglichene Abschrift eines Protokolles der landesfürstlichen Stadt Stein aus den Jahren 1502/03, das dort in der Registratur des k. k. Bezirksgerichtes gefunden worden war. Das Schriftstück erschien mir der Veröffentlichung in den «Mitteilungen des Musealvereines für Krain» wohl wert zu sein; da es jedoch dem Verstorbenen nicht mehr vergönnt gewesen war, die zum Verständnis des Textes erforderlichen Anmerkungen zu schreiben und die Einleitung zu verfassen, so habe ich beides nach Maßgabe des erreichbaren Quellenstoffes nachgetragen. Außerdem habe ich zur Erläuterung ein Häuserverzeichnis der Stadt Stein vom Jahre 1516 beigefügt, auf welches mich der hochwürdige Herr Kustos des krainischen Landesmuseums, P. Dr. Walter Šmid, aufmerksam gemacht hat.

I.

Die Bedeutung, die einem Orte als Stadt oder Marktplatz im Mittelalter zukam, darf nicht nach den Voraussetzungen beurteilt werden, die heute dafür maßgebend sind. Großvermögen waren damals unbekannt, der Edelmetallvorrat und die Menge des umlaufenden Geldes gering, die Übertragbarkeit von Forderungen, die jetzt im Großverkehr Barzahlungen so vielfach entbehrlich macht, noch ganz unentwickelt. Unbekannt war die weitgehende Teilung der



N 871/1976

Arbeit, die nun den Handwerksbetrieb fast durchwegs durch Fabriksbetrieb ersetzt hat und in der Gegenwart schon über das einzelne Unternehmen hinaus durch Kartelle und Trustverbindungen wirksam wird, fremd dem Mittelalter unser Reichtum an schnellen und sicheren Verkehrsmitteln auf guten, weitverzweigten Bahnen und Straßen. Nur um an einem Beispiele den Abstand unseres ins Riesenhafte gewachsenen Weltverkehrs von dem mühsam mit Tragtieren von Ort zu Ort betriebenen Handel des Mittelalters zu zeigen, sei erwähnt, daß nach der Schätzung eines gewissenhaften Forschers den Gotthardtunnel heutzutage in einer Woche soviel Waren durchfahren, als vor zwei Menschenaltern in einem ganzen Jahre über den Paß gingen; die Summe des mittelalterlichen Jahresverkehrs auf dieser Strecke zu befördern, würden vermutlich zwei Güterzüge ausreichen!¹

Wenn man sich solchen Abstand in den Verkehrsverhältnissen von einst und heute vor Augen hält, wird man begreifen, weshalb es im Mittelalter zur Bildung von Großstädten in unserem Sinne gar nicht kam. Handel und Gewerbe blühte in vielen kleinen oder mittleren Städten, und so war es möglich, daß sich behaglicher Wohlstand und selbst verhältnismäßiger Reichtum in Orten von ein- bis zweitausend Einwohnern entwickeln konnte, die heute den Rang bescheidener Landstädtchen nicht überschreiten. Zu diesen zählte nun im Mittelalter auch die Stadt Stein in Krain.

Die ersten Anfänge dieser Stadt sind in Dunkel gehüllt, urkundlich wird sie als solche nicht vor dem 13. Jahrh. genannt, denn die angeblich in das Jahr 1190 zurückreichende Erwähnung des Forum Steun in einer Verfügung Bertolds IV., Herzogs von Dalmatien und Markgrafen von Istrien aus dem Hause der Andechs-Meranier, kommt hier nicht in Betracht, weil die Urkunde eine spätere Fälschung ist. An sich ist es

¹ A. Schulte, Gesch. d. m. a. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900. I., Kap. 66, S. 723.

freilich gar nicht unwahrscheinlich, daß sich Stein schon im Laufe des 12. Jahrhunderts zum Handelsplatz entwickelte. Älter sind jedoch sicherlich die Schlösser Altstein und Kleinfeste, deren Erbauung wohl in die Zeit der alten Grafen von Krain aus dem Hause Weimar-Orlamünde zurückgeht. Auf schroffen Felsen zu beiden Seiten des Feistritzflusses errichtet, beherrschten sie einen wichtigen Handelsweg, der von der Save ins obere Sanntal führte und von hier aus ebensogut durch die Packschlucht nach Windischgraz, einer zweiten Besetzung der Andechser, und über die Drau durchs Lavanttal in den oberen Murboden oder darüber hinaus, als auch östlich über Cilli ins Draufeld nach Pettau und Ungarn benützt werden konnte. Dabei kann die Frage unerörtert bleiben, ob diese Verbindung schon zur Römerzeit als ein Nebenweg bestand, welcher südlich bei Tersein und nordöstlich knapp vor Franz in die römische Hauptstraße von *Ämona*-Laibach über den Trojanaberg (*Mons Adrans*) nach Celeja einmündete.¹ Gewiß ist nur, daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts nicht die Straße über den Trojanaberg, sondern der Weg durch das Tucheiner Tal begangener war, weil Markgraf Heinrich von Istrien († 1228) hier am sog. Bocksruck (noch heute *Kozjhrbet* bei Neutal) ein Hospital für Reisende errichtete. Aus der Lage der alten Pfarrkirche, die sich in Stein geradeso außerhalb der eigentlichen Stadt befand, wie St. Peter zu Laibach, können wir ferner schließen, daß an beiden Orten schon Pfarrkirchen bestanden, ehe es zum Anbau jener Kaufmannshäuser unter den Festen kam, aus welchen sich später die Städte entwickelten. Da nun Stein wie Laibach aus Marktansiedlungen hervorgegangen

¹ Nicht unwahrscheinlich ist dieser Doppelweg in der Karolingerzeit. Die Ansiedlung von Franken am Knotenpunkte beider Wege, welche dem Orte Franz den Namen gab (Müllner, Argo IV. 75), wird dadurch erklärlich, während den sächsischen Zwangskolonisten weiter unten im Sanntale zu Sachsenfeld der Platz angewiesen wurde.

sind, so zeigen auch beide Städte überhaupt in ihrer Anlage und in den Einrichtungen manche Übereinstimmung. An beiden Orten gab es schon frühzeitig zwei Marktplätze, die als alter und neuer Markt unterschieden wurden, in beiden erscheint der neue Markt in einer Vorstadt, die jenseits des schützenden Flusses als Brückenkopf vorgelagert war u. dgl. m.

Schon durch diese Ortsbezeichnungen ist es gesichert, daß sich die Kaufleute zu Stein zuerst auf dem rechten Ufer der Feistritz unter der Kleinfeste ansiedelten, wo sie nach den örtlichen Verhältnissen viel wirksameren Schutz erhoffen durften, als ihn die Bewohner des späteren Neumarktes von dem entlegeneren Schlosse Alt- oder Oberstein erwarten konnten. Im Jahre 1227 werden die *cives Stainenses* zuerst in einer Urkunde erwähnt, allein die Stadtansiedlung ist älter und kann, wie schon erwähnt, um mehrere Jahrzehnte zurückgehen, denn Stein war zur Zeit der Meranier der Hauptort ihrer Besitzungen in Krain und wurde von der Stadt Laibach wahrscheinlich erst später, als die Herrschaft im Lande an die Sponheimer übergegangen war, überflügelt. Stein war ferner Münzstätte des oben erwähnten Markgrafen Heinrich von Istrien, in der fleißig gemünzt wurde, so daß sich noch 1293 ein Posten von 221 Mark *de denariis de Lapide* im Schatze des Tiroler Grafen und Herzogs in Kärnten Meinhards II. vorfand.¹ Leider sind jedoch sichere Nachrichten über die Stadt Stein, welche Herzog Ulrich von Kärnten im Jahre 1267 als *civitas nostra* bezeichnet, aus dem 13. Jahrhundert recht selten und vom 14. Jahrhundert ab noch nicht gesammelt, so daß man ihre weitere Entwicklung nicht genauer verfolgen, sondern nur in allgemeinen Umrissen darstellen kann.

¹ K. k. Statthalterei-Archiv Innsbruck, Cod. 278, F. 3 (Notiz Bussons). Demungeachtet zählen heute die Münzen von Stein zu den Seltenheiten.

Bei diesem Mangel an Quellen müssen wir die wenigen Angaben um so willkommener heißen, die uns über die Stadt in einem ums Jahr 1400 verfaßten Urbar erhalten sind.¹ Wir erfahren daraus, daß die gewöhnliche Stadtsteuer in Stein damals jährlich 42 Mark Agleier und der Hofzins an 4 Mark Agleier einbrachte. Jede Feuerstätte — die Zahl derselben ist leider ausgelassen — entrichtete statt der Mautabgaben, die für die Herrschaft Oberstein in der Stadt, am Trojanaberg und zu Lustal erhoben wurden, ans Gericht eine jährliche Abfindung von 6 Agleier Pfennigen. Von Handwerkern werden nur jene genannt, die dem Landgericht besondere Abgaben pflichtig waren, die Bäcker und Fragnerinnen, die jährlich je 8, die Schuster, die je 12, die Fleischhacker, die je 40 Agleier zu bezahlen hatten. Die Mühle bei der Stadt hatte jährlich 6 Mut Mischgetreide abzuliefern und mußte auf Kosten des Müllers instand gehalten werden. Vom Stadtgericht und dessen Wirksamkeit geschieht keine Erwähnung, weil es seit 1362 oder spätestens 1382 schon in einem räumlich beschränkten Umkreis Niedergerichtsbarkeit gewonnen hatte. Das gab ihm Selbständigkeit gegenüber dem zu Oberstein verwalteten Landgerichte, dessen weitgedehntes Gebiet südlich durch die Save, nördlich durch den Kamm der Steiner Alpen, im Westen durch die Kanker und im Osten durch eine von Wernegg (gegenüber von Kreßnitz) übers Gebirge bis nach Lutschnitsch, «da sich die Straßen scheiden» (Lotschitz südlich von Franz), verlaufende Linie begrenzt war.

Versuchen wir nun, nach diesen wenigen Anhaltspunkten die Größe beiläufig zu bestimmen, welche die Stadt Stein um das Jahr 1400 gehabt hat. Der damaligen Stadtsteuer von 42 Mark oder 6720 Agleier Pfennigen entsprach 1516 eine solche von 118 $\frac{1}{2}$ rhein. Gulden, die mit 45 Kreuzer Steuersatz

¹ Mitgeteilt von Wlad. Milkowitz aus Hschr. 401 des k. k. Staatsarchivs zu Wien im Band II (1889) dieser Mitteilungen, S. 39.

von 158 steuerpflichtigen Häusern erhoben wurde. Rechnen wir nun die Agleier Pfennige nach dem Ende des 15. Jahrhunderts üblichen Satz auf 2 Wiener Pfennige und berücksichtigen wir, daß der rheinische Gulden damals dem Pfund oder 240 Pfennigen gleich gesetzt wurde, so entsprechen obige 42 Mark Stadtsteuer 56 Pfund Pfennigen oder ebensoviele rheinischen Gulden, oder etwas weniger als der Hälfte der im Jahre 1516 entrichteten Leistung, und man würde bei Anwendung des gleichen Steuersatzes auf die Häuserzahl 75 kommen. Allein es ist schwer zu denken, daß der Steuersatz während eines vollen Jahrhunderts nicht gestiegen wäre. Ich würde vermuten, daß der Steuersatz um das Jahr 1400 kaum mehr als eine Viertel-Mark oder 40 Agleier ausmachte. Wir kommen damit auf die Häuserzahl 168 und zum Ergebnis, daß Stein im Jahre 1400 wahrscheinlich nicht viel kleiner war als 1516, in welchem Jahre es mit Einrechnung der steuerfreien Häuser die Zahl 177 erreichte. Eine derartige Stabilität der Häuserzahl war in den früheren Jahrhunderten gar nicht selten.¹

II.

Die städtischen Freiheitsbriefe von Stein, über welche uns v. Radics im IV. Jahrgang der «Argo» Nachricht gegeben hat, reichen in die Zeit Herzog Rudolfs IV. zurück, der ein eifriger Förderer des Städtewesens in allen seinen Landen war. Am 10. Mai 1362 verfügte Herzog Rudolf IV., daß Klagen gegen Marx den Richter oder gegen die Bürger von Stein dort auszutragen seien, wo es von alters üblich war, eine Anordnung, die 1382, 1396 und 1406 von den Herzogen Leopold III., Wilhelm und Ernst dem Eisernen mit den Worten wiederholt wurde, «daß die Bürger von Stein vor keinem

¹ Vgl. die von Müllner, Argo IV. 108, mitgeteilten Angaben über die Häuserzahl in Laibach. Dieselbe betrug 1600: 496, 1638: 454, 1685: 535, 1700: 560 Wohnhäuser.

andern Gericht als vor ihrem Richter zu Stein verklagt werden und Red und Antwort stehen sollen». Man könnte nun geneigt sein, einen dieser Freiheitsbriefe auf das von Valvasor (XI. 547) nach Schönleben mitgeteilte Ereignis zu beziehen, daß um das Jahr 1370 Herr Niklas v. Gallenberg mit Gewalt in die Stadt Stein eindrang, dort einen Bürger namens Habakuk tötete und den Stadtrichter verwundet nach Schloß Gallenberg abführte, allein dieser Vorfall hat sich, wie die von Chmel mitgeteilten Stell- und Urfehdebrieft dartin, erst um das Jahr 1428 zugetragen.¹ Bleibt uns also der unmittelbare Anlaß zur Ausstellung dieser Gnadenbriefe verborgen, so besteht doch kein Zweifel, daß sie von den Bürgern erworben wurden, um die Kompetenz des Stadtgerichtes gegen alle Anfechtung sicherzustellen. Mitgewirkt haben aber auch Erwägungen rein wirtschaftlicher Art; namentlich lassen Aufträge Kaiser Friedrichs III. an den Landeshauptmann von Krain aus den Jahren 1447, 1454 und 1460, daß er die Bürger von Stein nicht vor die Laibacher Landschranne laden lasse, da deren bürgerliche Instanz der Stadtrichter sei, wie noch näher ausgeführt werden wird, einen Schluß auf den steigenden Wohlstand der Stadt zu. Den Ausbau der städtischen Gerichtsverfassung bildete dann die sog. freie Richterwahl. Während früher das Richteramt in der Stadt unter mehr oder minder großem Einflusse des kaiserlichen Pflegers zu Oberstein besetzt wurde, erhielt nun die Bürgerschaft durch den kaiserlichen Brief vom 25. Juli 1489 das Recht, sich alle Jahre ihren Richter selbst und frei wählen zu dürfen.

Eine andere Reihe von Stadtfreiheiten zielt unmittelbar auf die wirtschaftliche Förderung der Stadt. Schon 1421 wurde auf Betreiben der Stadt Stein eine Einschränkung des Weinschanks auf dem flachen Lande erwirkt und gleichzeitig

¹ Materialien I. 1, Nr. 28, 38, 55, 69, 73 aus den Jahren 1428, 14. Februar, bis 1431, 11. November.

verfügt, daß Handel und Gewerbe ausschließlich der Bürgerschaft vorbehalten sei. 1478, 1496 und 1507 wurde der Stadt ihr Recht auf die Alpen und den Stadtwald im Feistritzal bestätigt, 1478 zur Hebung der durch Türkeneinfälle in ihrer Bevölkerung geschwächten Stadt erlaubt, «was sich Leut oder Holden von dem Land in die bemelt unser Stadt setzen und daselbs wesentlich beleiben wollen, daß sy die aufnehmen und dieselben niemanden aus derselben unserer Stadt zu antworten schuldig sein sollen». Wir erfahren ferner aus einer 1482 wider Erasem Lueger, den kaiserlichen Pfleger zu Oberstein vorgebrachten Beschwerde, daß die Bürgerschaft für ihren Handel nicht nur den Weg durch das Tucheiner Tal, sondern auch die Straße über den Trojanaberg benützte und bei der damals zu Kompale nächst Kraxen eingerichteten Mautstätte auf Grund der früher erwähnten Abfindung Mautfreiheit für ihre Waren mit Erfolg beanspruchte. 1489 überließ Kaiser Friedrich III. der Stadt gegen einen jährlichen Pachtzins von 130 Dukaten die Einkünfte der in Stein erhobenen Mauten, die Gebühren der sog. Durchfahrts- und Tischpfennige, den Ertrag der Stadtsteuer und des sog. Hoffleischs. Am Schlusse dieser Reihe von Stadtfreiheiten steht die Urkunde vom 22. Dezember 1501, mit welcher König Maximilian der Stadt den ihr für den St. Primus und Felizientag (9. Juni) verliehenen Jahrmarkt bestätigte.

Einzelne Stadtbrieft beziehen sich auch auf die bauliche Entwicklung von Stein. Der wichtigen Beschränkung, die das Recht der Grundherren 1478 durch den kaiserlichen Brief erfuhr, der den Grundholden freien Zuzug nach Stadt Stein gestattete, folgte 1510 ein noch empfindlicheres Gebot Kaiser Maximilians, das die von Adeligen für ihre Häuser in Stein beanspruchte Steuerfreiheit aufhob, doch scheint dessen Wirkung von keiner Dauer gewesen zu sein, da in dem weiter unten folgenden Steuerregister der Stadt die Häuser der Adeligen zu Stein zwar verzeichnet, jedoch nicht besteuert

erscheinen. Eine vorübergehende Verfügung war übrigens auch der königliche Befehl vom 18. August 1451, welcher die zur Vollendung des Stadtgrabens erforderlichen Fronden betrifft, er bietet uns aber erwünschten Aufschluß über den Zeitpunkt der Stadtbefestigung. Wahrscheinlich wurde bei dieser Gelegenheit der auch als Mühlgang dienende sog. Schußbach aus der Feistritz abgezweigt, welcher den Stadtgraben der Länge nach durchfloß und erst bei Perau in den Fluß wieder mündete.

III.

Versuchen wir nun auf Grund der vorhandenen Nachrichten ein Bild zu entwerfen, wie es in der Stadt Stein in früheren Zeiten ausgesehen hat. Ausführliche Angaben besitzen wir aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Valvasor erzählt in seiner 1689 erschienenen «Ehre des Herzogtums Krain» über die Vergangenheit der Stadt Stein (XI. 542): «Diese Stadt hat vor diesem viel reiche Leute gehabt und verwunderlich große Kaufmannschaft getrieben; wovon noch die mit geschnittenen Steinen, eisernen Balken, Stangen und Thoren wohl ausgearbeitete Häuser, so noch vorhanden, ein gewisses Zeugniß abstaten können. Gewißlich haben ehedessen nur diese geschnittene Steine mehr gekostet, als jetzt das ganze Haus werth sein mag. . . . Vorjetzo aber ist diese vorhin so reiche und bevölkerte Stadt dermassen in Abnehmen gerathen, daß fast der vierde Theil, wo nicht mehr Häuser eingefallen, alle Kaufmansgewölber, deren doch eine große Menge war, ein einziges ausgenommen, zugesperret seind und man das schönste Haus auf ein Jahr lang für zwey Cronen in Bestand bekommen kann. Sind also die Einwohner ganz arme Leut.» Valvasor nennt dann die vier Stadttore: auf der Schütt, das Schergentor, das dritte auf den Graben oder das Frauentor, das vierte in der Langen Gasse oder das Brückentor, nebst zwei kleinen Nebentürlein und die drei Vorstädte: auf der Schütt in der Richtung gegen Laibach, hier befand sich die alte

Pfarrkirche, auf dem Graben nördlich gegen Minkendorf und Neumarkt auf der linken Seite des Flusses. Das feste Schloß der Andechs-Meranier, die Kleinfeste, unter deren Schutze die erste Kaufmannsniederlassung erblühte, war längst schon zerfallen. «War ehedessen ein Schloß,» sagt Valvasor, «so aber, weiß nicht durch was für Geschick, in das Abnehmen und gänzliche Verwüstung gekommen und ist mutmaßlich aus ihren Steinen diese Stadt Stein größtentheils erwachsen. Anjetzo ist davon nichts mehr zu sehen übrig, als allein auf dem Hügel die rund umher sich erstreckende Pastey, welche Schloß und Berg befestigt hat. Oben ist ein ziemlicher Platz nebst der dreyfachen Capellen, so ehemals nach etlicher Meinung ein Götzen Tempel gewesen.»

Valvasor wendet sich dann (S. 545) zur Schilderung der Stadtverfassung. Es gab zu seiner Zeit einen inneren und äußeren Rath zu Stein. «Der innere Rath besteht in zwölf Rathsherren und dem Stadtrichter und pflegt solcher gemeinlich am Freitag früh zu sitzen, hat auch alle schwere Händel zu entscheiden, der Stadtrichter allein aber nur die kleinere Streitigkeiten. Der äußere Rath aber besteht in zehen Bürgern und die Gemein der Stadt in 24 Bürgern und haben der äußere Rath und die Gemein des Jahres nur eine Session oder Versammlung, nemlich am Mittwochen nach den Pfingstfeiertagen. Nach dieser gehaltenen allgemeinen Rathversammlung schickt man die Viertheilmeister jeden mit einem Haufen auf ein besonderes Ort der Gränzen alles zu besichtigen und in Augenschein zu nehmen, auch so etwas von den Fremden ohne Begrüssung eingezäunet worden, mit Gewalt niederzureissen und also alle Neuerungen zu verhüten. Die andere Rathssession oder Versammlung hat der äußere Rath nebst der Gemein ein Jahr um das andere bei Erwählung eines neuen Stadtrichters am Festtage St. Margarethen mit Zuziehung des Stadtschreibers oder sonst einer andern tüchtigen Person. Da muß der innere Rath abtreten und wird

der Stadtrichter nach den meisten Stimmen erwählt, nachgehends, wenn kein Bedenken vorfällt, von dem innern Rath angenommen und alsdann dem alten Gebrauch nach dem Herrn Landsvizdom zur Bestätigung fargestellt.» Hatte der innere Rat erhebliche und begründete Bedenken gegen den Gewählten, so mußten Gemeinde und äußerer Rat zu einer Neuwahl schreiten. Erlangte der Auserkorene dann die Bestätigung durch den Vizedom, so wurde er «am Festtage St. Anna bei haltendem innern Rath öffentlich bestätigt und auch prächtig in die Kirche begleitet, allwo man bey dem Altar St. Anna ein gesungenes Amt und nach dessen Verichtung bey dem neuen Stadtrichter eine Mahlzeit hält». Der Stadtrichter blieb nun zwei Jahre in seinem Amte, doch war man Ende des 17. Jahrhunderts schon bei einer Verlängerung ins dritte Jahr angelangt. Neben dem Stadtrichter gab es ferner den Stadtkämmerer für die Kassengeschäfte, zwei Baumeister, je einen aus dem innern und dem äußern Rat zur «Baubesserung der Stadt und Brücken» und zur Aufsicht über die Wälder und Gemeindegründe der Stadt, ferner ebenso zwei Steuerherren. «Ihr Amt erfordert die Steuer einzusammeln, in Begleitung des Stadtrichters und Schreibers von Haus zu Haus herum zu gehen und die Steuer sammt denen Auflagen auf offener Gassen zu empfangen.» Endlich werden noch der Spitalmeister, Schulmeister, Organist und Untermeister angeführt. Jahrmärkte gab es zu Valvasors Zeiten im Advent, am ersten Fastensonntag, am Festtag St. Primi, zu Jakobi und Bartholomäi, also fünfmal im Jahre. Nach jedem Jahrmarkt pflegte man in Stein ebenso wie in Laibach die Steuer und Auflage einzusammeln und darauf ein Festmahl abzuhalten.

IV.

Die anschauliche Schilderung von den Zuständen und Einrichtungen in Stein, die uns Valvasor bietet, ist zwar nahezu zwei Jahrhunderte jünger als unser Stadtprotokoll,

allein sie enthält eine Fülle von Einzelheiten, welche unzweifelhaft in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückreichen und zum Teil noch weiter zurück nachgewiesen werden können. Die bauliche Pracht, die Valvasor hervorhebt, ist allerdings um das Jahr 1500 in Stein noch nicht vorhanden gewesen. Vor den zwei großen Bränden, welche im Jahre 1511 und bald danach die Stadt verheerten, hat sicherlich die Mehrzahl der niederen Häuser aus Holz bestanden, höchstens daß hie und da ein stattlicherer Steinbau gotische Tor- oder Fensterverkleidungen aufwies. Jene «geschnittenen Steine», die unsers Landes-Chronisten Staunen erregten, stammten sicherlich aus der Zeit der Renaissance, die bei uns in den von italienischem Geschmack beeinflussten Neubauten aus der Mitte und zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Erscheinung kam. Zu Anfang jenes Jahrhunderts waren zu Stein sogar Fensterverglasungen ein seltener Luxus, insgemein behalf man sich noch mit Holzrahmen, die mit ölgetränkter Leinwand überzogen waren, nur Dämmerchein ins Zimmer ließen und auch gegen die Kälte herzlich wenig halfen.¹ Nach dem unten folgenden Steuerregister gab es 1516, also nach dem verheerenden Brande vom Jahre 1511, den Valvasor erwähnt, in der Stadt 96 Bürgerhäuser, 12 solche Häuser «am Graben», 15 «vor der Pruckhen» oder im Neuen Markt, 29 «auf der Schudt» und 6 unterm Sallnperg, einem Vorort, der schon zu Valvasors Zeiten verschwunden war und auch jetzt fehlt. Zu diesen 158 bürgerlichen Häusern kamen noch 9 Gebäude von Adeligen und 10 Häuser, die geistlichen Stiftungen gehörten, so daß sich die Gesamtzahl der Wohnhäuser auf 177 stellte. Diese Zahl mag uns nach heutigen Begriffen gering erscheinen, nach mittelalterlichem Maßstab war sie dies keineswegs. Ich erwähne zur Vergleichung, daß die Stadt Laibach

¹ Dadurch findet die Stelle auf Fol. 9 des Stadtprotokolles, daß Andre Kolischa dem Andre Skuffitza aus der Gassen «durch die Linnen» mit der Faust eine aufs Maul gegeben habe, ihre Erklärung.

hundert Jahre später nach dem Steuerbuch vom Jahre 1600 in den drei ummauerten Stadtteilen, am Alten Markt 195, Am Platz 87, am Neuen Markt 76, zusammen 358 Häuser und mit Hinzurechnung von 138 Vorstadthäusern im ganzen 496 Häuser besaß. Wir können also ohne großen Fehler annehmen, daß Stein zu Anfang des 16. Jahrhunderts etwa ein Drittel der damaligen Häuserzahl von Laibach hatte. Schwieriger ist es, die beiläufige Bewohnerzahl zu ermitteln. Bischof Thomas Chrön schätzte im Jahre 1616 in einem Briefe an Papst Paul V. die Bevölkerung von Laibach auf 7000 Seelen, das ergibt bei der uns für das Jahr 1600 bekannten Häuserzahl im Durchschnitt 14 Bewohner auf ein Haus. Nun ist aber zu erwägen, daß die mittelalterlichen Häuschen unserer Städte im Laufe des 16. Jahrhunderts vielfach größeren Gebäuden wichen, mit andern Worten, daß die Häuser, die es zu Laibach im Jahre 1616 gab, im Durchschnitt sicher größer waren als jene, die man hundert Jahre vorher zu Stein antraf. Ich glaube daher, daß schon die Annahme von je zehn Bewohnern für eines dieser sicherlich kleinen Häuser im ganzen zu hoch wäre, daß also auf die Stadt Stein um das Jahr 1500 kaum mehr als 1500 bis 1600 Seelen kamen. Mit viel größerer Bestimmtheit können wir hingegen behaupten, daß die Stadt Stein seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Stadt Laibach ungefähr zu einem Drittel erreichte. Schon vorher hatte sich der Wohlstand in Stein so weit gehoben, daß es unter der Bürgerschaft Leute gab, die nicht mehr ausschließlich auf den Lebensunterhalt aus Handel und Gewerbe angewiesen, sondern bereits in die Klasse der Rentenempfänger eingetreten waren. Vom Jahre 1424 herwärts können wir eine größere Zahl von Steiner Bürgern namhaft machen, die landesfürstliche und andere Lehen besaßen und gerade durch ihre Doppelstellung Anlaß zu Vorladungen vor die Laibacher Landschranne gaben, welche durch die oberwähnten landesfürstlichen Erlässe

von 1447, 1454 und 1460 abgestellt wurden. Dabei bleibe unentschieden, ob Hans von der Schutt und Jörg von Stein Bürger von Stein waren, ausdrücklich als solche und als Inhaber landesfürstlicher Lehen sind uns Hans Sulsa, dessen Eidam Lienhart, Wilhelm der Sohn des Bartholomäus Herritsch, ein gewisser Crise, Jakob Klukch, Jakob Achper von Newl genannt, doch dürfen ihnen auch Ulrich Lilienberger und Balthasar Laser beizuzählen sein.¹ Lehen von den Burggrafen von Lienz, die unter dem Namen der Lueger in Krain besser bekannt sind, empfingen 1453 die Steiner Bürger Paul Steyrer, Jorg Seydell, Caspar und Lienhart Pedtschacher, Peter Krembs, Sigmund Goldtschmid, Peter Schuester, Achaz Swab², als Lehensträger der Cillier Grafen werden 1455 Andre Hesiber und Wilhelm Herritsch genannt usw.³ Einzelne dieser Geschlechter, wie die Pedtschascher, die Herritsch, die Hasiber, sind allmählich aus dem Bürgerstande in den rittermäßigen Adel übergetreten, allein das geschah erst in späterer Zeit; daß auch die reichsten Bürger der Stadt um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Handel als die eigentliche Quelle ihres Einkommens betrachteten, lehrt das Beispiel jenes oben erwähnten Lienhart von Stein, der zwischen 1436 bis 1460 Großhandel nach Fiume trieb.⁴

¹ Vgl. das landesfürstliche Lehenregister von Krain 1424 bis 1433 bei Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV., I. 199, und Beilage III, S. 494 unter Nr. 1, 4, 8, 22, 48, 56, 58.

² Dimitz, «Der Luegger alt Lehenbuch vom Jahre 1453» in den Mitteilungen des Musealvereines für Krain 1866, S. 255 ff.

³ Argo VI. 204. Ergänzungen dieser Liste bieten die Regesten aus den Grazer Schatzgewölbebüchern in den Mitteil. d. hist. Ver. f. Kr. 1862, S. 45 ff.; genannt werden als Lehensempfänger oder Inhaber die Bürger von Stein: 1473 Jakob Laser, Gregor Kitz, Peter Schuster Pozuzal, 1483 Jorg von Lakh, Schulmeister von Stein, Sigmund Gartenauer, 1493 Thomas Schwab u. a.

⁴ Argo VII. 53.

Ein glücklicher Zufall hat uns einige Angaben erhalten, nach welchen wir die Steuerkraft von Stein und danach die Stellung im wirtschaftlichen Leben des Landes zu beurteilen vermögen. Zur Aussteuer der 1446 an Markgraf Karl von Baden verheirateten Prinzessin Katharina von Österreich, einer Schwester König Friedrichs IV., wurden in ganz Innerösterreich die Geistlichkeit, die landesfürstlichen Städte und Märkte und die Bauern auf den landesfürstlichen Domänen nach ihrem Vermögen herangezogen und insgesamt mit 46.632 fl. belegt. Zu diesen trug nun der geistliche Großgrundbesitz in Krain bei 904 fl.
 alle Pfarrer in Krain, am Krast und im Isterreich . 1500 »
 die fünf landesfürstlichen Städte in Krain 2660 »
 und die Bauernschaft auf den krainischen Domänen 2444 »
 so daß also in Krain insgesamt 7508 fl.

aufgebracht wurden, von welcher Summe mehr als ein Drittel auf die fünf Städte entfiel. Sicherer Rückschluß auf die Größe des Vermögens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit lassen allerdings diese Zahlen nicht zu, da wir die Art der Veranlagung dieser Steuer nicht kennen und der Steuerfuß nach den angegebenen Gruppen vermutlich verschieden war. Immerhin ist es jedoch lehrreich, daß die Stadt Laibach allein um 100 fl. mehr bezahlte als die Pfarrer in Krain, am Karst und Istrien zusammengenommen und daß die Gesamtleistung des geistlichen Großgrundbesitzes in Krain, wenn wir die Besitzungen des deutschen Ordens dabei außer Betracht lassen, nur die Hälfte der Laibacher Steuer erreichte. Zutreffender wird das Ergebnis, wenn wir die einzelnen Städte nach ihrer Steuerschuldigkeit vergleichen: Laibach stand mit 1600 fl. weit obenan und übertraf sogar Graz, das nur 1500 fl. steuerte. Stein mit seinen 500 fl. erreichte ungefähr ein Drittel von Laibach und stand mit St. Veit oder Völkermarkt auf gleicher Höhe; Rudolfswert (300 fl.) und Krainburg (200 fl.) zusammen steuerten ebensoviel wie Stein und ließen das kleine Landstraß mit 60 fl. weit hinter sich.

Die wirtschaftliche Blütezeit von Stein überdauerte das Mittelalter und hielt noch während des 16. Jahrhunderts an, dann aber kam ein um so ärgerer Rückschlag. Valvasor, dessen Urteil über die Armseligkeit des Städtchens zu seiner Zeit schon mitgeteilt wurde, fügt als Erklärung für diesen auffälligen Niedergang bei: «Es mag dessen ein merkliche Ursach sein, daß bey so vielen von dem Türkischen Bluthunde entrissenen Städten, Festungen und Märkten die Handelschaft nach Croaten in das stecken gerathen und nicht mehr wie ehemals von statten gehet.» Er hätte hinzufügen können, daß die Ablenkung des Handelsverkehrs von Venedig, die namentlich seit dem Verluste von Cypern an die Türken (1571) für unsere Gegenden empfindlich wurde, vielleicht noch mehr dazu beitrug. Dazu gesellten sich andere Ursachen, welche im 17. Jahrhundert zum Verfall des Städtewesens in Österreich allgemein führten. Nur beispielsweise seien hier als solche genannt: Die Auswanderung und der wirtschaftliche Verderb der reichsten und unternehmungslustigen Kreise der Bürgerschaft bei Durchführung der Gegenreformation, das Unwesen der Kipper und Wipper, das im Jahre 1623 zur Münzcalada, zum großen Geldkrach führte, bei welchem die Besitzer von Bargeld mit einem Schlage $\frac{5}{6}$, ja selbst $\frac{7}{8}$ von ihrem Geldvermögen verloren, die traurigen Rückwirkungen, die der Dreißigjährige Krieg auch auf die nicht unmittelbar betroffenen Gegenden von Deutschland ausübte, endlich der fortgesetzte Übertritt der reichsten Bürgergeschlechter in den Landesadel, ohne daß der erforderliche Nachschub von unten her erfolgt wäre.

V.

Es erübrigt, daß wir zur Erläuterung des Stadtprotokolles vom Jahre 1502 bis 1503 den darin erwähnten Persönlichkeiten und Ereignissen einige Worte widmen. Dabei fällt zunächst auf, daß von den 53 Personen, die in diesem Protokolle vorkommen, 1516 im Häuserverzeichnis nur mehr neun als

Bürger von Stein genannt werden,¹ außerdem werden fünf Familiennamen in Verbindung mit anderen Taufnamen oder der Bezeichnung Haus wiederholt.² Zugegeben, daß ein Teil der im Protokoll Erwähnten, wie die Adeligen von Hohenwart und Lamberg, der Geistliche Jörg von Newl, Herr Jorg Tanczschicz u. dgl., gar nicht Bürger waren, daß Verstorbene und schon Abgekommene erwähnt werden, daß Doppelbezeichnungen nach dem Gewerbe und nach dem Familiennamen unterlaufen, die wir nicht mehr richtigstellen können, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß von obigen 53 Personen anderthalb Jahrzehnte später kaum ein Drittel als Bürger von Stein nachzuweisen sind, was auf einen ungemein raschen Wechsel der bürgerlichen Bevölkerung schließen läßt.

Betrachten wir nun die Namen, unter welchen die Bürger 1516 im Häuserverzeichnis angeführt werden, so stoßen wir zunächst auf eine Gruppe, die nicht Familiennamen, sondern Bezeichnungen nach dem Erwerbe darbietet. Wir lernen dadurch eine Anzahl Handwerker kennen, die es damals in der Stadt gab, u. zw.: 16 Schuster, 6 Hafner, 6 Schmiede, 5 Messerschmiede, 4 Sporer, 3 Kürschner, je 2 Rierner, Krämer, Tuchscherer und Bäcker, je 1 Goldschmied, Hutmacher, Fleischer, Maurer, Maler, Schneider und Zimmermann, ferner 1 Meßner und Mautner. Sicherlich ist mit dieser Aufzählung die Zahl der Handwerker zu Stein nicht erschöpft, wir wissen aus dem Protokolle, daß es mehrere Fleischhacker

¹ Nämlich Hans Rierner (1), Balthasar Pettschacher (35), Hans Hassiber (46), Gregor Tanczicz (51), Peter Reschetu (55), Bartlme Stettner (56), Walthesar Schuester (64), Andre Kolescha (75), Lamprecht Schuester (83); die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Stellung im Häuserverzeichnis von 1516.

² Ich setze den Namen des Protokolles die entsprechenden Ziffern des Häuserverzeichnisses bei: Balthasar Schipeckh (37), Paul Steyrer (54), Hans Parfuss (77), Martin Kekil (63 oder 53), Kaczian am Graben (99).

in der Stadt gab, und aus anderen Quellen, daß es eine Tuchwalke und daher nebst den Scherern sicherlich auch Tuchmacher gab, auch dürfte der eine Schneider Kasper kaum für den ganzen Stadtbedarf gereicht haben, es fehlt der Bader, wiewohl schon 1433 das Feilbad außerhalb der Ringmauer neben dem Tore erwähnt wird.¹ Immerhin dürfen wir sagen, daß die Mehrzahl dieser Gewerbe nur für die Bedürfnisse der Stadt betrieben wurde, für den Absatz nach außen kamen voraussichtlich nur die Eisengewerbe, namentlich die Messerschmiede und Sporer in Betracht, welchen nach einer Aufzeichnung im Amtsbuche des krainischen Vizedoms im Jahre 1496 fünf Schleifmühlen an der Feistritz als gewerbliche Anlage zu Gebote standen.

Unter den übrigen rund 100 Namen, die uns das Häuserverzeichnis von 1516 überliefert hat, hebe ich der Juristenhäuser (85) hervor, es hat vielleicht der Witwe jenes rechtskundigen Stadtschreibers gehört, der in den Jahren 1502/1503 das Stadtprotokoll mit zierlicher Hand führte, fünf oder sechs andere sind bloße Taufnamen, vom Rest sind gut ein Viertel deutsche Namen, Marckhesin und Waron sind vielleicht italienisch, die übrigen slavisch. Von den Adeligen, welche zu Stein begütert waren, besaßen die Lamberger, welche um das Jahr 1500, und die Thurn, die seit 1511 kaiserliche Pfleger auf Oberstein waren, je zwei Häuser, die Hohenwart eine Mühle und ein Haus,

¹ Die Walkstampfe lag 1428 im Neuen Markt an der Feustriz neben des Elhenhaus und war landesfürstliches Lehen an Wilhelm Herritsch, 1496 gehörte sie gegen einen Zins von 2 fl. der h. Geist-Bruderschaft zu Stein. Chmel, Gesch. K. Friedrichs IV., I., S. 496, 501, Nr. 22, 58. Mitteil. d. h. Ver. f. Krain 1868, 54. Die Müllerei wurde in Stein nicht als bürgerliches Gewerbe betrieben, doch waren im 15. Jahrhundert mehrere Bürger Besitzer von Mühlen, die sie als landesfürstliches Lehen hatten, im Jahre 1516 besaßen die Hohenwart und die Rauber je eine Mühle im Stadtgebiet. Die l. f. Badestube, «am Gieß zu Stain gelegen», erhielt die Bürgerschaft 1478 gegen die Verpflichtung, eine Brücke herzustellen. Mon. Habsburg I. 2, S. 891.

das wir wohl als die 1503 zwischen den Häusern des Walthesar Schipeckh und Jacob Schuster gelegene Behausung des Florian Zuße ansehen dürfen, welche dieser im Rechtsstreite an Ludwig von Hohenwart verlor. Auch die Yger und die Paradeiser besaßen je ein Haus und Herr Balthasar Rauber eine Mühle in der Stadt.

Die Kirchen und Kapellen sind als öffentliche, dem Gottesdienste gewidmete Gebäude in dem zu Besteuerungszwecken angelegten Häuserverzeichnis übergangen. Es gab damals in Stein die Pfarrkirche, die in der Vorstadt Schütt lag, aber nach Valvasors Angabe (VIII. 809) zeitweise wegen der Türkenfälle in die zwischen 1474 und 1495 erbaute Franziskanerkirche ins Innere der Stadt verlegt wurde, die Maria Magdalena-Kapelle auf dem Friedhofe und die bekannte dreifache Kapelle auf der Kleinfeste. Genannt werden hingegen im Häuserverzeichnis die zu den einzelnen Benefizien gehörigen Wohnhäuser, unter welchen das Pfarrhaus, vom Jahre 1485 bis 1508 und vielleicht darüber dem Jörg Hertenfesler als Pfarrer von Stein zu Gebote stand, und Herrn Jörgen leczian Haus,¹ der vielleicht mit dem 1503 erwähnten Herrn Jorg von Newl zusammengestellt werden darf. Maria Magdalene haus bezieht sich auf das Benefizium bei der Friedhofskapelle, die übrigen meist auf Altar-Stiftungen in der Pfarrkirche. St. Anna und h. Geist haus mögen wohl zu den noch zu Valvasors Zeiten bestehenden Bruderschaften der Bäcker und der Schuster gehört haben, von welchen allerdings nur die letztgenannte für die in Rede stehende Zeit urkundlich gesichert ist. Der h. Dreifaltigkeit haus dürfte mit dem in der Pfarrkirche durch die Pettschacher von Pettau gestifteten Dreifaltigkeits-Benefizium in Verbindung stehen, während St. Johannis- und St. Lienhart haus nicht nachweislich sind, also wohl zu später abgekommenen Benefizien gehört haben. Das St. Niclas Haus

¹ wohl = lëczner, lectionarius. Lexer, Mh. Handwörterb., Sp. 1852.

könnte Eigentum der St. Niclas-Zeche in Podgorje gewesen sein, die im Jahre 1503 nachweislich zu Stein begütert war.

Hans Hassyber, mit dessen Ausführung wir uns zu beschäftigen haben, stammte aus einem schon 1455 lehensfähigen Geschlecht. Er ist vielleicht mit jenem l. f. Pfleger zu Laas Hans Hesiber identisch, der 1478 den Zirknitzer See pachtete, und war nicht nur in der Stadt Stein begütert. Gegen Ende seiner Richterzeit mußte er es erleben, daß ihm ein Zehent von je 2 Garben auf 9 Huben in der «wenigen Feustritz», der landesfürstliches Lehen war, wegen Versäumnis des Lehensempfanges entzogen und dem Vizedom Georg von Egk, der diesen Mangel herausgefunden hatte, verliehen wurde.¹ Hans Hassyber lebte noch 1516 als Bürger zu Stein, seine Nachkommen, unter welchen Melchior Hassyber Domdechant und in den Jahren 1563 bis 1564 Verwalter des Vizedomamtes zu Laibach war,² traten in den landsässigen Adel über und saßen im Moräutscher Boden auf Schloß Lichtenneck, das Herr Samuel Hassyber im Jahre 1612 erkaufte und das noch zu Valvasors Zeiten (XI. 341) im Besitze dieses Geschlechtes war.

Die Bürgerschaft, die Herr Hans Hassyber unter sich hatte, war nun ein ziemlich streitlustiges Völklein, das vor dem Bruch der Freiung und Tötlichkeiten nicht zurückschreckte, auch mit Ehrenkränkungen nicht sparte, unter welchen die Bezeichnung «unendlicher Lotter» oder «unendle» besonders verletzend war. Nur die erste dieser Klagen im Protokolle hat einen allgemeineren Hintergrund, da sie mit der Aufregung zusammenhing, welche die Wahl Hassybers

¹ Mon. Habsb. I. 2, S. 892, 908; k. k. Hofkammerarchiv, Gedenkbuch Nr. 12, F. 512. Verleihung durch Kaiser Maximilian und Befehl an den Landeshauptmann von Krain, Hans v. Auersperg, jenen Zehent Hasibers an Jörg von Eck einzuantworten (s. d. 1503, 17. Aug. Landeck).

² Elze, Primus Trubers Briefe, 121 (Bibl. d. literar. Vereins in Stuttgart, Bd. 215).

zum Stadtrichter mit sich brachte. Die damals von Balthasar Schipeckh vorgebrachte Beschuldigung, die zur Erwirkung des Jahrmarktprivilegiums im Jahre 1501 nach Wien entsandten Bürger hätten wie Schälke und Bösewichter gehandelt und wären zur Folter reif, bezog Paul Steyrer auf sich, doch entging ihm Schipeckh durch die Ausrede, er hätte ihn, Steyrer, nicht genannt und auch keiner Bosheit geziehen.

Die Versammlung des Stadtgerichts fand in Stein, wie Valvasor meldet und unser Protokoll bestätigt, am Freitag statt. Da nun die feierliche Einführung Hassybers, wenn wir dem Brauch zu Valvasors Zeiten folgen, am 26. Juli 1502 stattgefunden haben dürfte, so müßte man am 29. Juli 1502, als dem nächsten Freitag darnach, auch die erste Gerichtssitzung Hassybers erwarten. Das Protokoll meldet jedoch eine solche erst zum 2. September jenes Jahres und verzeichnet im ganzen bis einschließlich 28. Juli 1503 nur fünf Gerichtstage. Man ersieht daraus, daß diese Sitzungen nach Bedarf angeordnet waren. Eine Ausnahme davon machten nur die drei Banntaidingtage, die in der Faste mit einwöchentlichem Zwischenraum nacheinander abgehalten wurden. Diese Banntaidinge, Vollversammlungen der Bürgerschaft unter dem Vorsitz des Stadtrichters, sind eine in österreichischen Städten und Märkten häufige Erscheinung, namentlich in solchen Orten, die sich nur der niedern und nicht der Blutgerichtsbarkeit erfreuten, wohl aus dem Grunde, weil man hier in der Gemeinde die Kenntniss vom Umfang der eigenen Gerichtsbarkeit gegenüber den Ansprüchen der Landrichter stets wach erhalten wollte.¹ Daß man nun diese Versammlungen nicht bloß zur Erledigung von Rechtshändeln, sondern auch zur Besorgung allgemeiner städtischer Angelegenheiten benutzte, zeigt die auf dem ersten Banntaiding im Jahre 1503

¹ Vgl. meine Geschichte des älteren Gerichtwesens in Österreich ob und unter der Enns, 1879, S. 222.

erfolgte Wahl der städtischen Beschauleute für Wein, Öl, Brot und Fleisch.

Ganz am Schlusse des Protokolles werden ohne Zeitangabe zwölf Bürger genannt, welche die als Stadtfronde zu leistenden Führen unter die Bürgerschaft aufteilen sollten, es galt an 60 Bäume zu fällen und zu führen. Dem Gedenkbuch König Maximilians, dem die oben mitgeteilte Nachricht über den Stadtrichter Hassyber entnommen ist,¹ verdanken wir auch die Erklärung dieses Protokolleintrages, es handelte sich um eine in aller Eile ausgeführte Befestigung der Stadt, wohl durch einen Palisadenbau an den zumeist gefährdeten Punkten. Im Jahre 1502 bedrohte nämlich ein Türkeneinfall Oberkrain so sehr, daß König Maximilian in aller Eile eine Anzahl Landsknechte unter der Führung Gregor Gloyachers von Innichen nach Stein marschieren ließ, die dann in der Stadt längere Zeit verweilten, so daß die Bürgerschaft schließlich den Ersatz von 550 fl. 8 Kreuzer Zehrungskosten beanspruchen konnte, die ihr vom König unter 20. August 1503 beim krainischen Landesvizedom auf das »Jubileumgeld so uns in unserm Fürstenthumb Crain auch anhangenden Herrschaften als zu Gorz, Ysterreich und Karst gefallen ist« angewiesen wurde.

Beilage A.

Fol. 1.

Stain

Item hie seindt vermerckt die hofstett zu gehörndt der statt Stain,
anno 1516.

1 Hanns Riemer	Blase Khursner
Wastian Mefsrer	Petter Wosicz
Hanns Scherer	10 Jörg Vosnickh
Pangracz Haffner	Anthoni Khofs
5 Gregor Scherer	Simon Sporer
Ramsche Mefsrer	Blase Meduid
Clement Sporer	Laurec Werlec

¹ Nr. 12, F. 520, k. k. Hofkammerarchiv in Wien.

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 15 Michel Mefsrer | Achacz Steyrer |
| Serraw hauß | 55 Petter Reschetu |
| Partlmen Schuester | Partelme Stettner |
| Primos Schweinczer | Petter Lorber |
| <i>Fol. 1'.</i> | Stefflin hauß |
| Urban Schmidt | Anthonj Pleuel |
| 20 Marckhesin hauß | 60 Hans Walich |
| Jacob Sporer | Michel Peckh |
| Mertin Witib | Jorig Laser |
| Ewstachius Waron | Gregor Keckel |
| Matheusin hauß | Walthesar Schuester |
| 25 Hainrich Goldschmidt | 65 Thomas Kolescha |
| Anndre Kramer | Vodiskarin hauß |
| Gregor Korbar | <i>Fol. 2'.</i> |
| Andre Khufe | Valentain Schuester |
| Petter Riemer | Kasicza hauß |
| 30 Gregor Musch | Peckhin Witib |
| Blasin Witib | 70 Erbarin hauß |
| Jörig Obesibach | Ziperli hauß |
| Martin Laskauecz | Florian Lorber |
| Cristoff Schuester | Matheus Sonta |
| 35 Walthesar Pettschacher | Veytt Maller |
| Jörig Eyssenpartt | 75 Andre Kolescha |
| Schipeck hauß | Nicklas Schaucza |
| Jorig Schuester | Jacob Parfues |
| Andre Schuester | Vlrich Zimerman |
| 40 Andre Pilpach | Abbe haus |
| Christoff Khurfsner | 80 Jancole haus |
| Pangracz Schega | Matheus Kramar |
| <i>Fol. 2.</i> | Jorig Huscheckh |
| Matheus Zipusch | Lamprecht Schuester |
| Thomas Schuester | Rechpockh hauß |
| 45 Michel Krisnauer (-naner?) | 85 Juristin hauß |
| Hanns Hassiber | Gabriel hauß |
| Matheus Kockecz | Marckuß Schuester |
| Stattin hauß | Sigmund Schmerli |
| Clement Schuester | Casper Statt |
| 50 Paulicz Schuester | <i>Fol. 3.</i> |
| Gregor Tanczicz | 90 Korbarin haus |
| Khecklin hauß | Blase Maurer |
| Kuna hauß | Jorig Schlesinger |

Jorig Mauttner
 Jorig Schwab
 95 Lienhartt Germeakh
 Casper Sporer.

Von anderer Hand steht am Fuße
 von Bl. 2' die an den Schluß gehörige
 Angabe: Summa fummarum statt
 lxxxxvj (d. i. Hofstätten).

Item die nachyolgundt Vorstett seindt maystall all (!) zinsspar.

Am Grabenn.

Jörig Putz
 Jorig Haffner
 Kanczian hauß
 100 Kycz hauß
 Esaga hauß
 Petter Khurfsner
 Jorig Huetter
 Lucas Plauecz
 105 Pangracz Haffner
 Anthonj Kucher
 Thomasincka
 Weblin Haffner

Vor der pruckhenn.

Jurse Webnig
 110 Martin Laun
 Michel Fleyschackher
 Prischelnick hauß

Fol. 3'.

Jursche Pernickh
 Jacob Pernickh
 115 Casper Schneyder
 Merslauodancka
 Andre Hudunal
 Paul
 Krise
 120 Blase hauß
 Juri Pristaw
 Lucanicza
 Matheus Singer.

Auff der Schudtt.

Mathia Schmidt
 125 Michel Rack
 Maczckhin hauß
 Willin hauß
 Willin Haffner
 Hanse Mesner
 130 Jacob Moraycz
 Stettner hauß
 Petter Schmidt
 Mathia Schuester
 Paul Zumper
 135 Jorig Resar
 Gregor Haffner

Fol. 4.

Micklaulicza
 Mathia Sybar
 Andre Schuester
 140 Benedic (!) Khusnen
 Jörig Mesinecz
 Andre Ockhorenn
 Vlrichin Witib
 Jerne Schuester
 145 Juraska
 Marinczeck hauß
 Sidarincka
 Steffan Schuester
 Lucas Schmidt
 150 Mertliz Messrer
 Jorig Schmidt
 Jernne Schmidt

Vnntter Sallnperg.	165 Pharrer hauß.
Clement Weracz	Heren Jörgen Leczian hauß
Jerig Sibar	Sandt Nicklas hauß
155 Weinater	Maria Magdalene hauß
Gotthartt Schuester	Sandt Johans hauß
Jacob Mefsrer	170 Sandt Lienhart hauß
Madkouicza	Der heyligen Driualtigkayt hauß
Summa vorstat lxij (durchstrichen)	Sandt Anna hauß
Summa 1 ^e lvijj per 45 creutzer	Des heyligen Geyst hauß
tut 1 ^e xvijj fl Rh. 30 cr.	Des heren Veytten von Thurenn
	hauß auf den Neuenmarcktt.
Fol. 4'.	175 Hahenwarter mull
Vermerckt der Edell leyutt heysser.	Sandt Michel hauß
Michele hauß ist des heren	Walthesar Rauber mul.
Veytten von Thurenn	Summa xviiiij.
160 Hahenwartter hauß.	Orig. Pap. 6 Bl. Schmalfolio, davon
Yger haws	die beiden letzten unbeschrieben im
Lamberger hayser zwa.	Landesmuseum zu Laibach, Abteilung
Paradeyser hauß	Vizedomarchiv.

Beilage B.

Die handlung und klag so geschehen sein bey Hannsen
Hassyber statrichter zu Stain anno etc. 1502.¹

O mors, ero mors tua, morsus tuus ero inferne.²

O vos omnes, qui transitis per viam, atendite et videte, si est
dolor similis sicut dolor meus.

Lux eterna luceat eis domine cum sanctis tuis in eternum, quia
pius es. Requiem eternam dona eis domine et lux perpetua luceat eis
cum sanctis tuis in eternum, quia pius es etc.

Al pi pen ca bas tot habet in nas quot habet gras.

Omnia dat dominus, non habet ergo minus.

Lucas Smid dedit 6 ß tisch ³

Jorg Pader dedit 4 ß³.

¹ Das Folgende gedruckt nach der Abschrift von weiland Prot.
Dr. Wladimir Levec, die von mir herrührenden Zusätze oder Anmerkungen
stehen zwischen eckigen Klammern. Luschin.

² [Federproben.]

³ [Findet sich mit flüchtiger Hand geschrieben mitten zwischen
den Federproben. Die Tischpfennige, die Fol. d 6 nochmals vorkommen,

Fol. 1' leer.

Fol. 2. Vermerckt die klag und verhor am Freytag nach Egidy anno etc. 1502. [2. September.]

Item Paul Steyrer klagt über den Waltheser Schipeckh, wie er im zu der zeit, do man den richter und rat setzen hat wellen offentlich und mit frey eigen willen bezigen hat zu ainer zeit sein gewessen etlich poten geschickt hin aus ge[n] Wien von unser statt, die selb haben unser sach aufs gericht und brieff gesigelt als die schelkh und peswicht und waren wert das man die selb poten auff ain sail wurff als dem solichen zu gehort, ist nu der Waltheser Schipeckh do und gicht oder laugent die red oder wort, so geschech weiter was recht sey. Die weil aber der Woltheser Schipeckh niema[n]cz nent die weil wais der Paul Steirer die wort anders nicht versteen besunder er man iem, wen kainer der selben potten do sey gewesen als er allain.

Antwort des Woltheser Schipeckh. Er hat im nit genent noch bezigen und keinerlay posheit zue geredt.¹

Fol. 2'. Item der Wartholome Stetner klagt über den Lamprecht Schuester wie er im verpoten wort² hat zugeredt welh im, seiner mueter und sein nachkomen zu nachtayl und schedlich weren.

Urtayl. So der Lamprecht den richter ersuecht hatt, das er zu der zeit des richtens nicht dahaimat megt gesein, man gebt im pileich ain lengern tag.

Item der Hanns R[j]emer klagt über Welflein Kursner seinen sweher umb x gulden die er im nach seiner tochter zugesagt hat als ain hewrat guett.

Antwort. Der Welfil Kursner sagt er het im wol zugesagt x gulden gehabt, aber er hat noch ein staczen willen haben in dem haufs do hab ich in urla[u]b geben allen und do sy auss giengen und wider kamen und pegerten nur der hawsfrawen und kein guet. Wo nun der Hanns Riemer die guetlewt fur pringt und sagen die bey iren aid, das er im die x gulden hat zugesagt und das sy darnach nichtz begerten als der hawsfrawen, so geschech weiter was recht sey.

Urtayl. Der Hanns Riemar sol das weissen hewt oder zu tagen.

Fol. 3. Urtayl. Die vier frum man mugen wol zeugnuß geben und ist genuessam umb so vil.

waren eine dem Landesfürsten geschuldete Abgabe von Verkaufstischen, die seit 1489 an die Stadt verpachtet war. Daher der Beisatz auf Fol. 6 «das ist kamerguett».]

¹ [Vgl. die Erläuterung im Abschnitt V der Einleitung.]

² Hs. wart.

Antwort. Die vier zeugen und frum man die wellen kein zeugnuß geben noch sagen nur allain der funfft mon sey auch bey in des Riemers halben.¹

Item welcher der herren zum rechten nit kombt so man drey mal lewt der ist vervallen $xij \beta$ oder $\frac{1}{2}$ hundert preter der statt. Solhes ist durch die urtayl erkennt als offt ain rechtsatz wirt oder rechttag.

Urtayl. Des Parfuß halben sol und mag ain jeder kauffen und verkauffen am freyen jarmarckt, ober annder wochenmarckt nit und des gleichen sol keiner fleyschoker geful² und hewt kauffen in fleischpencken.

Item des gleichen die fragner sollen in ainer halben meyl von der statt kein obs kauffen und des gleichen in der statt nichtz furkauffen, besunder sy sollen und mügen wol auff dem land kauffen und in die statt pringen und da verkauffen.

Item die Huetarin klagt uber Lienharten Jusina wie er sy wurgt und wurgen hat wellen und ir auff ir trew und er geredt hatt.

Fol. 3'. Antwort. Wie die Huetarin kam fur des Jusina haws und sprach, dw unendlicher loter und verschamter pueb, dw pist nit frum dw und dein hawsfraw und dw bist ain engker³ und wirst nimmer frumb.

Urtayl. Der Jusina hat und mueß die zicht bey pringen oder sich davon nemen mit aid das er sy unendle⁴ nicht gehaissen hatt.

Item der Peder Pisdicz klagt uber den Gregoren Tanczschicz und herrn Jorgen Tanczschicz wie er im in der Fraiung und nach miternacht geslogen und gestochen und wund hat und wo er im des in laugen abstet, so⁵ eugt er sich des in im selber.

Urtayl. So ir in beyden ain tag benent hat so sol der burg pileich disen zu recht stellen.⁵

Urtayl. Man sol dem purgen pileich ain lengern tag geben, das er selbst zu recht kom.

Fol. 4. Vermerckt die klag und verhör des ersten pantayding am freytag vor dem suntag Reminiscere in der vasten anno domini etc. 1503. [10. März.]

¹ Dieser Abschnitt steht im Originale hinter dem folgenden und ist durch ein Zeichen vor diesen gewiesen.

² [= gevill, Fellwerk.] "

³ [vielleicht = enger, lentigo, macula in facie, hier wohl = Schandfleck, oder = Engerling, Made.]

⁴ [unendle, dazu unendlicher lotter und Fol. 9 unendlicher pueb, soviel als Nichtsnutz.]

⁵ Ursprünglich folgte hier der vom Schreiber durchstrichene Satz: und so er des nicht gethan hat, so sol der burg pileich mit dem gericht stellen.

Item Clement Smid klagt an stat seiner kinder die im vor dem ganczen ring all ir gerechtigkeit auff geben haben so sy vermeinen zu haben zu dem erb und guett so der mueter swester unter sein gelassen hatt des Merten Wisnickh hawsfraw und klagt über den Merten Wisnickh umb ain Garten der von Mertinicz seligen her komen ist erblich und mer ain Garten der nach seinen eenen komen und erblich den rechten erben gevallen ist und wil die garten an klag nicht ab treten und alles das das sy unter ir gelassen hatt und klagt seinen ersten tag.

Item Martin Kekil und Warbara des Simon Fleyschoker hawsfrawen die melden zu dem haws und andern gutern so ir brueder seliger Anntoni Kekil unter sein gelassen hatt.

Item der Hanns Parfuss klagt über den Jacobpitsch Schuester von ains garten wegen welchen garten der selb Jacobpitsch an sein willen und wissen hin geben und verkaufft hat, der gelegen ist im Newen marckt und klagt seinen ersten tag und alle varundi hab so sein vater unter sein gelassen hatt.

Fol. 4. Item Mathia Schuester klagt auch zu dem garten an der Schutt den der Wisnickh inne hatt darzu er auch vermeint ain erb zu sein und klagt seinen ersten Tag.

Vermerckt die erwelt sinnd zu besichten die mass und schaczmeister über das fleysch.

Item zum wein	{	Waltheser Petschecher
	{	Peter Reschetu
Item zum öll	{	Mathes Kramar
	{	Lucas Smid
Item zum pratt	{	Hanns Walich
	{	Peter Urber
Item zum fleysch	{	Mert Kusche
	{	Waltheser Schuester
	{	Simon Fleyschoker

Urtayl. Der Ludbich Hohenworter hat ain urtayl erlangt nun ain jar vergangen wo der edel und vest Ludbich Hohenworter ain anzaigen thuett auff sein gutter do sol man im ain beniegen thuen nach statrechten von den gutern des Florian Zusse wo man die an zaigt.

Urtayl. Wo der Ludbich Hohenworter wil ain anzaigen thuen auff die guetter des Florian Zusse so sol der Florian Zusse zu gegenwort sein das man im die ingeantwurt was im purckfrid gelegen ist und im des ain wissen thuen das er darzu kombt von hewt über virzehen tagen.

Fol. 5. Urtayl. Der edel Ludbich Hohenworter mag deshalb wol sein volmachtigen gewalt geben ainem andern der außzaigen halben auff die guter die im purckfrid sind gelegen, die auch des Florian Zusse guter sein.

Fol. 5'. Vermerckt die klag und verhor des andern pantayding am freytag vor dem suntag Oc[u]li in der vasten anno domini etc. 1503. [17. März.]

Item Clement Smid klagt an stat seiner kinder uber Merten Wrisnickh wie er im ain garten gelegen an der Schutt der von Martinicz seligen her komen ist, mer ain garten der nach sein eenen seligen¹ her komen ist vor halt und an klag nicht ab treten wil und klagt sein andern tag.

Item Mathia Schuester klagt auch zu dem garten an der Schut den der Wrisnickh inne hat, darzu er auch vermeint ain erb zu sein und klagt sein andern tag.

Item es ist namlichen furgenomen worden von des Kunicz Pirgendorffer und Wolffgangin Wolhawrin wegen der nagst rehtag der gestelt wird nach osten so sol der richter peden portayen virzehen tag vor verkunden das sich ped portayn weren wissen darnach richten.

Item die zeugnuss des Riemar und Welffil halben sollen fur khomen als vor an gezaigt ist und sagen bey dem ayd so sy der K. Mt. geschworen haben und herr Jorg von Newl an statt des herczpriester² bey seiner warhait das sy sagen solten was gehandelt sey in der heyrett des Welflein Kursner tochter.

Fol. 6. Item die zeugen sind fur khomen und sagen aigentlich und aintrachtiglich wie hernach volgt.

Item herr Jorg von Newl sagt an stat des herczbriester das der Welffil Kursner mutwilliglich versprochen hat nach seiner tochter zu geben x gulden dem Hannsen Riemer iren hawswirt.

Item der Lucas Smid saget eben wie herr Jorg von Newl dy x gulden williglich zu gewen.

Item Mert Kusche sagt auch das sich der Welffil Kursner hat verwilligt x gulden zu geben nach seiner tochter.

Item Peter Urbar sagt eben wie oben begriffen ist die x gulden zw geben nach seiner tochter.

Urtayl. Der Hanns Riemer hat mit dem frumen herren und guten nachpern genuegsamlich geweist als er sich vermessen hatt.

Urtayl. Die tisch ♂ sol der Jorg Swab geben bis morgen auf mitten tag bey funf markh β wen, das ist kamerquet.

Item der Hanns Riemer hat des gelts so er behabt hat empfangen von sein sweher viij ℥ ♂ und xxij β .

¹ getilgt «auch».

² [= Erzpriester, gemeint ist wohl Herr Jorg Hertenfesler, Pfarrer zu Stein.]

Fol. 6. Vermerckt das drit pantayding am freytag vor dem suntag Letare in der vasten anno domini etc. 1503. [24. März.]

Item der edel und vest Ludbich Hohenworter kumbt fur gericht und pat nach inhalt seiner urtayl vor außgangen das man im ain¹ wenuegen sol thuen von den gutern so des Florian Zusse² die in purckhfrid gelegen sein ain benuegen sol thuen wo er anzaigt.

Antwort des Florian Zusse. Er redt wider die verschreibung und sigel nicht, aber pileich sol im das abgezogen werden, was er daran geben und gearbait hatt.

Urtayl. Als der edel Ludbich Hohenworter ain urtayl erlangt hatt, wo und zu welcher zeitt er ain anzaigen auf des Florian Zusse guter anzaigt, so sol im ein benuegen geschehen.

So die volg dem Ludbich Hohenworter wol sey zugestanden, so thuet er ain anzaigen auff das hauß so der Jorg Kursner inne ist und gelegen ist zwischen Waltheser Schipockh und Jacoben Schuester hewseren mit namen.

Fol. 7. Urtayl. Der Ludbich Hohenworter begert den statknecht das er ain anzaigen thuet, den sol man im geben, und wo er ain anzaigen thuet auf die guter so des Florian Zusse sein und nicht andrer lewt als der Florian Zusse ansagt, so er bekent das das hauß nicht sein ist kumbt yemecz und den Ludbich Hohenworter mit pesserer rechten davon treybt so geschech aber weiter was recht ist, kumbt er aber nicht so sol man den andern gelter auch furvordern und welcher pesser weyßung hat der sol hinziehen.

Urtayl. Alles das das der Ludbich Hohenworter anzaigt das des Florian Zusse ist do sol im ain benuegen geschehen.

Urtayl. Sy sind ped zugegenwort der Ludbich Hohenworter und der Sadnekher wellicher den eltisten geltbrieff hatt, der zeugt vor die schuld und werd im pileich das pfhant (!) ingeantwort.

Urtayl. Der statrichter sol dem Ludbich Hohenworter den³ statknecht geben, der selb sol im das hauß inantworten oder was er anzaigt.

Fol. 7'. Item der Gregor Sadneker meldt auch zu dem hauß so des Florian Zusse gewesen ist darumb er auch ain priefflich urkhundt hat und vermeint das er das hauß und grundt gelest hat.

Item der Sigmund Lomberger meldt auch an stat sein und seiner brueder zu dem hauß so der Mathes Sneider von in gekauft hat und die

¹ gestrichen «anzaigen».

² gestrichen «sein und in purckh».

³ in der Handschrift «dem».

selb Lamberger das hawß vor richter und rat ine auffgeben haben, begab es sich das der Mathes Sneyder das hawß verkauffen wolt so sol das hawß kein richter von hin aufnehmen.

Die zechmeister des lieben heyligen sand Nicla zu Podgor klagen auch zu dem grundt so Peter Kursner seliger unter sein gelassen hatt umb ain Gulden den er von anfang seins kauffs an dem grundt schuldig gewesen und wellen das wissen mit etlichen frumen mennern.

Urtayl. Man sol den gulden pileich bezalen.

Fol. 8. Item Hanns Hassyber klagt auch zu dem grundt des hawß so Peter Kursner seliger unter sein gelassen hatt nemlich umb ain schuld darumb er auch ain aufrichtigen geltbrieff hatt und wil umb sovill genugsamlich wissen.

Item Nichelicz Mesrar klagt auch zu dem hawß des Peter Kursner seligen umb sechs gulden und ain markh ß.

Urtayl. Welcher unter in zwain pesser weisung hat der wirt pileich ee bezalt.

Urtayl. Nach dew und die Wolfgangin Wolhawrerin den¹ Jacob Schantl mit ladung als statrecht ist furgenomen hat gehabt und das hawß drey mal auff offnen marckt aussgeruefft ist, es wirt ir das hawß bileich geschetzt und ingeantwurt umb die aindleff ¶ §.

Urtayl. Mit recht ain zeugbrieff erkant.

Fol. 8'. Vermerckt die klag und verhor am freitag nach Achatzy anno domini etc. 1503. [28. Juli.]

Item der Hanns Inuanuss klagt zum Jorgen Shlesinger umb ain schuld sieben² § minder oder mer welch sieben² ¶ § er ainem mit namen Jorgen seinem vetern schuldig worden ist und noch heut des tags der schuld er ausstet und von im nicht bezalt hat mugen sein an recht und begert darumb rechts.

Antwurt des Jorgen Slesinger. Er vermeint er hab die schuld seinem vetern bezalt mit namen Jorgen und wil das weisen zu tagen.

Urtayl. Man sol dem Jorgen Slesinger bileich ain lengern tag geben der weyßung halben.

Des Tewtsch Jerney halben und des richters halben.

Urtayl. So in aines knechts oder dieren gwalt ainerley guet verloren wirt, so ist der knecht oder dieren das selbig guet pileich schuldig zu bezallen dem wirt.

Des halben ain lengern tag zu geben dem Hannsen Hassyber und Tew[t]sch Jerney.

¹ gestrichen «Lienhar[t]».

² Hs. suben.

Der Fleuschoker halben.

Urtayl. So der richter selber mit dem fleuschokern bey ainer markh
ß verpoten hat, sy solten das fleusch nit auffhaken, es werd im dan
geschatzt und haben das veracht sy sollen pileich mit dem richter stellen.

Fol. 9. Item der Anndre Skufitza hat klagt uber den Anndre Kolischa
wie er im bey dem Peterli Pfeyffer verpoten wort¹ hat zugeredt und dar-
nach auß der gassen durch dy linnen mit der Faust auff sein maul ge-
slagen.

Antwort des Anndre Kolischa. Der Anndre Skufitza hat im auch
verpoten wort² zugeredt und hat im gehaissen ain unendlichen pueben
und wo er im das laugent so zeugt er sich in im selber.

Urtayl. Auß dem ist nichtz und ist als veraint.

Fol. 9. Erwelt zu anslahen die wagen:

Item Lucas Smid

Item Mathes Kramar

Item Mathes Schuester

Item Andre Werlich.

Die zehn.

Item Waltheser Pezacher.

Item Mert Kusche.

Item Andre Kluckh.

Item Hanns Parfuess.³

Auß den zwainzigkh.

Item Waltheser Schipeckh.

Item Thomas Swab.

Item Simon Fleyschoker.

Item Kaczian am Graben.

Bey den sechzigkh pam zu furen.

Fol. 10 leer.

Fol. 10' unten: Item vermerckht.

Papierheft 10 Bll. Schmalfolio mit dem Wasserzeichen einer Wage;
durchaus von einer Hand geschrieben. — Registratur des k. k. Bezirks-
gerichtes in Stein.

¹ Hs. wart.

² Hs. wart.

³ An Stelle des durchstrichenen Andre Schuester.

